

	Landkreis Hameln-Pyrmont Stadt Hameln Ortsteil Halvestorf
	Bebauungsplan Nr. 282 „Zeltlagerplatz Halvestorf“
	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) (Beteiligung vom 30.06. bis einschließlich 14.08.2023)

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden	Datum	Bemerkungen / Hinweise
1	Avacon Netz GmbH (DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG)	30.06.2023	keine Anregungen, Antwort für Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser / WEVG GmbH & Co KG
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBW)	03.07.2023	keine Anregungen
3	EWE Netz GmbH	03.07.2023	keine Anregungen
4	Gascade Gastransport GmbH	19.07.2023	keine Anregungen, Antwort auch für Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH, OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.
5	Gemeinde Emmerthal	30.06.2023	keine Anregungen
6	htp GmbH	18.07.2023	keine Anregungen
7	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	14.08.2023	- keine Anregungen <u>Hinweise:</u> formal Erdfallgefährdungskategorie 2, Verweis auf Informationsangebot NIBIS-Kartenserver. <u>Hinweis d.V.:</u> Kartenserver ist bereits ausgewertet, Erdfallgefährdungskategorie ist bereits als Hinweis ergänzt.
8	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)	21.07.2023 12.07.2023	<u>Hinweise:</u> Allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel. <u>Hinweis d.V.:</u> Luftbilddauswertung vom Vorhabenträger veranlasst.
9	Landkreis Hameln-Pyrmont - Untere Waldbehörde	10.08.2023 10.08.2023 (02.05.2023)	<u>Hinweise:</u> Verweis auf Risiken bei Unterschreitung 35m-Waldabstand gem. Stellungnahme vom 02.05.23. Entsprechende vertragliche Regelungen (regelmäßige Baumkontrollen etc.) werden vorausgesetzt. Gemäß Stellungnahme vom 02.05.23 Unterschreitung möglich, wenn dort keine festen baulichen Anlagen und Zelte nur saisonal errichtet werden, keine Zelte im Kronenbereich, Pflanzstreifen dort wird begrüßt und ist zwingend erforderlich. Jährliche Baumkontrollen, Waldgrenze darf nicht zulasten des Waldes verschoben werden. Haftungsfragen sind zu klären. <u>Hinweis d.V.:</u> Ist vorgesehen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Fortsetzung)

Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden	Datum	Bemerkungen / Hinweise
	- Bauaufsicht, Brandschutzbereich	10.08.2023	- keine Bedenken <u>Hinweise</u>: Löschwasserversorgung sicherzustellen, Grundsatz (48m³/h über 2h), ausreichend Entnahmemöglichkeiten, Verweis auf CPI-Woch-VO, Brandschutzkonzept. <u>Hinweis d.V.</u>: War bereits in Begründung aufgenommen, Brandschutz im Baugenehmigungsverfahren weiter abzustimmen.
10	Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK)	11.08.2023 (03.05.2023*)	siehe Abwägung
11	MUENET GmbH & Co. KG (Glasfaser-Netzbetreiber)	04.07.2023	keine Anregungen
12	PLEdoc GmbH	24.07.2023	keine Anregungen, Antwort für Versorgungsanlagen von u. a. OGE (Open Grid Europe GmbH), Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP).
13	Schaumburger Landschaft - Kommunalarchäologie	25.07.2023	keine Anregungen, Belange der archäologischen Denkmalpflege sind ausreichend berücksichtigt.
14	Stadtwerke Hameln Weserbergland (stwhw)	28.07.2023 Ergänzung 31.08.2023	- keine Bedenken, Standort ist umfassend erschlossen, Nachweis zu der maximal möglichen Löschwassermengenentnahme am Hydranten Freibadstr./Pferdeweg wird nachgereicht. <u>Hinweis d.V.</u>: Leistungsmessung ist erfolgt, gem. Ergänzung vom 31.08.23 kann die geforderte Löschwasserentnahmemenge von 48m³/h aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung zur Verfügung gestellt werden.
15	TenneT TSO GmbH	19.07.2023	keine Anregungen
16	Untere Naturschutzbehörde (UNB), Stadt Hameln	14.08.2023	siehe Abwägung
17	Untere Wasserbehörde (UWB), Stadt Hameln	02.08.2023	<u>Hinweise</u>: Graben am Wald ist zu erhalten. Ist die oberflächige Versickerung wg. Versiegelung / Verdichtung nicht mehr gegeben, gezielte Versickerung. Keine zusätzl. Anforderungen durch Lage im geplanten Wasserschutzgebiet. Nach dessen Festsetzung ggf. zusätzl. Genehmigungspflichten. <u>Hinweis d.V.</u>: Grabenerhalt ist berücksichtigt. Statt Versickerung sollte gedrosselte Einleitung möglich sein. Evtl. Genehmigungspflicht nach WSG-VO ist bereits in Begründung aufgenommen.
18	Stadt Hameln - Bauaufsicht - Gebäudewirtschaft (Abt. 45) - Verkehrsplanung und Straßenwesen (Abt. 52)	10.07.2023 30.06.2023 14.08.2023	- keine Anregungen - keine Anregungen - keine Bedenken <u>Hinweise</u>: Privatrechtliche Vereinbarung zur Nutzung des Realverbandsweges zu klären. Zufahrten und Breite Pferdeweg für Rettungsfahrzeuge zu prüfen. Pferdeweg ist für Holzabfuhr und für Fußgänger-/Radfahrer uneingeschränkt nutzbar zu halten.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Fortsetzung)			
Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden	Datum	Bemerkungen / Hinweise
			• <u>Hinweis d.V.:</u> Vertrag und Grunddienstbarkeit Realverband sind in Vorbereitung. Zufahrt Rettungsfahrzeuge wird zum Baugenehmigungsverfahren weiter geprüft, erscheint grundsätzlich möglich (Breite Pferdeweg vor den ersten beiden Zufahrten 9 m). Realverbandsweg und Pferdeweg liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und sind somit kein Regelungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens. Die Erschließung des Baugebietes und weitere Nutzungen sind durch den öffentlich gewidmeten Pferdeweg grundsätzlich gegeben.

* = nach Fristablauf

weiß = keine Anregungen geäußert

grau = keine Anregungen geäußert, ggf. allgemeine Hinweise gegeben

gelb = Abwägung erforderlich

(Datum) = Verweis auf frühere, weiterhin gültige Stellungnahme(n)

d.V. = der Verwaltung

Stadt Hameln
Bebauungsplan Nr. 282 „Zeltlagerplatz Halvestorf“

Name:	Datum:	Nr.:
Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK)	11.08.2023 (03.05.2023)	9

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Flächenverlust, hohe Bodenfruchtbarkeit, Flächenverknappung

Kurzfassung der Anregungen:

Die Landwirtschaftskammer verweist auf Ihre Stellungnahme vom 03.05.23, neue Hinweise bestehen nicht. Demnach werden keine Bedenken vorgetragen, der Flächenverlust für die Landwirtschaft aber grundsätzlich kritisch gesehen. Mit der Planung werden der Landwirtschaft Flächen mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit entzogen. Dies führt zu einer regionalen Verknappung von landwirtschaftlich genutzten Flächen und erhöht den Druck auf den regionalen Bodenmarkt. Da es sich um eine Erweiterung eines standortgebundenen Betriebes handelt, ist die Inanspruchnahme dieser Fläche für die Landwirtschaftskammer nachvollziehbar.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wie in der Begründung zum Bebauungsplan unter den landwirtschaftlichen Belangen (s. Kap. 5.3.1) ausgeführt, ist eine Inanspruchnahme der guten landwirtschaftlichen Böden nur zu rechtfertigen, da es sich bei der geplanten Erweiterung des Campingplatzes um ein standortgebundenes Vorhaben handelt und sich geeignete Alternativstandorte nicht anbieten (s. Kap. 2 Standortvergleich/-begründung der Begründung). Der Verlust für die Landwirtschaft ist nach Ansicht der Stadt Hameln mit übrigen Belangen abzuwägen und wird in diesem Fall wegen der vergleichsweise geringen Fläche (2,55 ha) und mangels Alternativen für vertretbar gehalten.

Entscheidungsantrag:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Entwicklung des Campingplatzes soll weiter verfolgt und diesem Ziel Vorrang gegenüber den erkannten Belangen des Boden- und Flächenschutzes sowie der Landwirtschaft eingeräumt werden.

Stadt Hameln Bebauungsplan Nr. 282 „Zeltlagerplatz Halvestorf“		
Name:	Datum:	Nr.:
Untere Naturschutzbehörde (UNB), Stadt Hameln	14.08.2023	15
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Mäusebussard, Waldzugang		
Kurzfassung der Anregungen:		

Die untere Naturschutzbehörde bestätigt den im Rahmen der Kartierungen erfassten Horst des Mäusebussards und verfügt über Information über eine regelmäßige Nutzung als Brutplatz. Dies betrifft die aktuelle Brutsaison sowie auch die vorangegangenen Jahre. Insbesondere während der sensiblen Phase der Nistplatzbesetzung und Brutzeit (März - Juli) reagieren diese Greifvögel sehr empfindlich auf Störungen und sind unbedingt zu vermeiden (Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)). Vor allem das Betreten des Waldrandes durch Zeltplatzbesucher wird aus fachlicher Sicht sehr kritisch beurteilt und muss daher mit geeigneten Mitteln verhindert werden.

Bei einer kürzlich durchgeführten Ortsbesichtigung musste festgestellt werden, dass bereits auf der gesamten Länge des Geltungsbereiches Trampelpfade vom Zeltplatzgelände in den Wald sowie entlang des Waldrandes entstanden sind. Diese Trampelpfade befinden sich bereits außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans. Durch die geplante 10 m breite, dornige Bepflanzung entlang des Waldrandes kann das Betreten durch Zeltplatzbesucher wirksam unterbunden werden. Es muss allerdings auch nach dem Rückbau des vorgesehenen Wildschutzzaunes gewährleistet sein, dass sich im Bereich der Pflanzungen keine Durchgänge bilden. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass kein Zutritt über die Stirnseiten dieser Waldrandbepflanzung erfolgt.

Entgegen den Planunterlagen aus der Vorab-Beteiligung, soll der nördliche Pflanzstreifen nicht durchgängig, sondern mit Lücken bis zu 5 m angelegt werden. Dem kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden, da auch hier eine durchgängige Eingrünung erforderlich ist, um Zeltplatzbesucher vom Betreten des Waldrandes über die angrenzenden Ackerflächen abzuhalten. Zumindest der östliche, waldnahe Teil des Pflanzstreifens „b“ sollte daher aus dornigen Gehölzarten bestehen (s. Pflanzstreifen „c“) und ebenfalls eingezäunt werden. Die weitere Nutzung der o. g. Trampelpfade sollte z. B. durch abgelegtes Schnittgut / Baumstämme verhindert werden. Zudem ist es sinnvoll, die Zeltplatzbenutzer in der Platzordnung darauf hinzuweisen, dass der Waldrand außerhalb der vorhandenen Wege nicht betreten werden darf.

Aufgrund der Tatsache, dass der Großteil der Erweiterungsfläche in der diesjährigen Saison bereits vom Campingplatzbetreiber genutzt wurde, sind auch die Pflanzungen/Einzäunungen in diesen Bereichen vor der Saisoneroöffnung 2024 umzusetzen (bevorzugt als Herbstpflanzung). Einer Nutzung des Erweiterungsbereiches ohne die erforderliche Abschirmung des Waldrandes bzw.

der nördlich anschließenden Ackerfläche vom Zeltplatzbetrieb kann aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund der möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte (s. o.) nicht zugestimmt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das bestätigte regelmäßige Brutvorkommen des Mäusebussards wird im Umweltbericht und dem integrierten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ergänzt und in die Beurteilung einfließen. Es ist richtig, dass dabei generell eine erhöhte Störungsempfindlichkeit für den Mäusebussard Brutzeit am Brutplatz anzunehmen ist, das gilt insbesondere im Radius von 100 m um den Brutplatz (weitere Erläuterungen siehe Ergänzungen im Umweltbericht). Der Campingplatzbetrieb wird aufgrund der Waldrandabpflanzung künftig einen Abstand von ca. 90 m einhalten. Andererseits ist das betreffende Revierpaar an dieser Stelle offenkundig bereits an die langjährige bisherige Zeltlager- und Campingnutzung gewöhnt, wie die erwähnte regelmäßige Nutzung als Brutplatz belegt. Künftig wird der Abstand durch die Waldrandabpflanzung um 10 m erhöht und der Zugang in den Wald durch Zeltplatzbesuchende deutlich eingeschränkt. Offenkundig stören aber die derzeit noch vorhandenen zahlreichen Trampelpfade in den Wald nicht das Brutgeschäft. Die Pfade führen auf einen parallel in ca. 20 m zum Waldrand verlaufenden, alten, unbefestigten Waldweg, der von zahlreichen Waldbesuchenden (nicht nur vom Zelt- oder Campingplatz) genutzt wird und nur ca. 55 m vom Horst entfernt liegt. Etwa 85 m weiter östlich des Horstes befindet sich ein befestigter und regelmäßig von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie Radfahrenden und Erholungssuchenden genutzter Weg. Es ist also davon auszugehen, dass solche sporadischen, temporäre Ereignisse im näheren Umfeld sowie die in deutlich größerem Abstand befindliche Camping- und Zeltlagernutzung vom Mäusebussard akzeptiert werden und das artenschutzrechtliche Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) eingehalten wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der ungefährdeten Art Mäusebussard kann zuverlässig ausgeschlossen werden.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind auf eine dichte Gehölzentwicklung ausgelegt mit u. a. einer vergleichsweise langen Standzeit des Wildschutzzaunes. Darüberhinausgehende Regelungen werden grundsätzlich für nicht erforderlich gehalten. Unweit der südlichen Stirnseite befindet sich mit dem Pferdeweg eine öffentliche Zuwegung zum Wald, so dass der Zutritt dort nicht eingeschränkt werden kann. Im Norden grenzt die Stirnseite der Abpflanzung direkt an einen Acker. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich dort, am äußersten Ende der Camping- und Zeltlagernutzung in relevantem Umfang die Nutzenden einen Zugang über eine fremde und ackerbauliche genutzte Fläche verschaffen bzw. dies geduldet wird. Lücken in der nördlichen Eingrünung werden für erforderlich gehalten, um Durchsichten für das Landschaftserleben zu ermöglichen. Die Festsetzung wird aber daraufhin optimiert, dass auf den ersten 40 m im Anschluss an die Waldrandabpflanzung keine Lücken vorgesehen werden.

Das Aussprechen eines individuellen Betretungsverbotes für den Waldrand widerspricht dem gesetzlich jedem Menschen zugesicherten Betretungsrecht der freien Landschaft.

Die Festsetzungen zur zeitlichen Realisierung der Pflanzungen/Einzäunungen können erst mit Rechtskraft des Bebauungsplans bzw. der zur Nutzung erforderlichen Baugenehmigung Gültigkeit erlangen. Allerdings hat der Betreiber und Vorhabenträger zugesichert, die Maßnahmen bereits in der diesjährigen Herbst-Pflanzperiode umzusetzen.

Entscheidungsantrag:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Das Brutvorkommen des Mäusebussards wird im Umweltbericht ergänzt und berücksichtigt. Änderungen der Planung ergeben sich daraus nicht. Die Bedenken hinsichtlich eines regelmäßigen Waldzugangs von Zeltplatznutzenden trotz Abpflanzungen werden zurückgewiesen, Lücken in der nördlichen Eingrünung werden auf den ersten 40 m zur Waldrandabpflanzung ausgeschlossen.

	Landkreis Hameln-Pyrmont Stadt Hameln Ortsteil Halvestorf
	Bebauungsplan Nr. 282 „Zeltlagerplatz Halvestorf“
	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) (Auslegung vom 03.07. bis einschließlich 14.08.2023)

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Öffentlichkeit	Datum	Bemerkungen / Hinweise
1	JUWI GmbH	14.08.2023	• siehe Abwägung

Stadt Hameln Bebauungsplan Nr. 282 „Zeltlagerplatz Halvestorf“		
Name:	Datum:	Nr.:
JUWI GmbH (Projektierer Windkraftanlagen)	14.08.2023	1
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Windenergienutzung		
Kurzfassung der Anregungen:		

Die JUWI GmbH plant auf bereits gesicherten Flächen zwischen den Ortschaften Haverbeck, Halvestorf und Wehrbergen die Errichtung und den Betrieb von bis zu drei Windenergieanlagen. Diese Planung ist der Stadt Hameln bekannt.

Südlich der Windenergieplanung soll nun das vorhandene Camping- bzw. Freibadgelände erweitert werden. Die geplante Windenergienutzung ist grundsätzlich mit der geplanten Erweiterung des Campingplatzes vereinbar. Allerdings wird gebeten zu beachten, dass **der Campingplatz als Touristkampingplatz** mit vergleichsweise kurzer Verweildauer und häufigem Wechsel der Gäste **festgesetzt werden sollte**. Aus der textlichen Festsetzung geht dies nicht klar hervor. Zum einen sollte der Festsetzung klar zu entnehmen sein, dass die Zelte, Motorcaravans und sonstigen Kraftfahrzeuge nur vorübergehend und im Rahmen von Touristkamping aufgestellt werden dürfen. Saisonal bedeutet nämlich, dass Standplätze eine ganze Saison lang gemietet werden können.

Aus diesem Grund sollte unseres Erachtens auch im Zusammenhang mit den 40 leicht befestigten Standplätzen darauf geachtet werden, dass sie nur im Rahmen des Touristkamping genutzt werden dürfen. Hintergrund der Überlegungen ist, dass für sogenannte Touristkampingplätze ein Immissionsrichtwert von 45 dB (A) nachts gilt.

„Bei Touristkampingplätzen mit vergleichsweise kurzer Verweildauer und häufigem Wechsel der Gäste kann die Schutzbedürftigkeit auch wegen der mit der Nutzung verbundenen Geräuscherzeugung eher nach Nr. 6.1 Buchstabe c) beurteilt werden,“ (Feldhaus/ Tegeder, TA Lärm, Nr. 6.6, Rn. 49).

Nach der JUWI internen Schallprognose der vorbezeichneten Windenergieplanung würde wohl ein Immissionsrichtwert von 40 dB (A) nachts überschritten werden. Nur bei Ausweisung als Touristkampingplatz wäre daher aus Sicht der JUWI eine voll umfängliche Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung gewährleistet.

Ein Touristkampingplatz würde eher der bisherigen Nutzung entsprechen. „Eine Nutzung findet hier regelmäßig wiederkehrend von Pfingsten (...) bis nach den Sommerferien statt. Zwischen Himmelfahrt und den Sommerferien sowie danach ist der Platz je nach Wetter bis in den September hinein meist nur gering belegt mit vereinzelt kleinen Gruppen. In den Sommerferien nutzen Großgruppen den Platz. Insgesamt werden bis zu rd. 40.000 Übernachtungen / Jahr

erreicht, bei einer tage- und wochenweisen Belegung innerhalb von ca. 5 Monaten im Jahr. Angesprochen werden insbesondere naturverbundene, sozial engagierte Gruppen wie Pfadfinder, Waldjugenden, DRK, DLRG, Johanniter, Feuerwehr etc. zur Förderung der Jugendarbeit. Vergleichbare Gruppenplätze sind in Deutschland selten." *[Hinw. d. V.: zitierter Auszug der Begründung]*.

Die JUWI GmbH macht auf **§ 2 EEG** *[Hinw. d. V.: Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023), mit Änderung 20.07.2022]* vom aufmerksam. Danach liegt die Errichtung und der Betrieb Windenergieanlagen **im überragenden öffentlichen Interesse** und dient der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Es wird im Zuge der Abwägung um Berücksichtigung der Windenergieplanung von JUWI gebeten, unter Beachtung des überragenden öffentlichen Interesses an der Windenergienutzung nach § 2 EEG.

*[Hinw. d. V.: **Fettsetzungen** gemäß Stellungnahme]*

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Planung der JUWI GmbH ist bekannt, ein Verfahren aber noch nicht eingeleitet. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen ist von der dann gegebenen Planungssituation auszugehen. Die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG sind der Stadt bewusst. Die vorliegenden Bauleitplanung wirkt sich aber nicht relevant hinderlich oder gar verhindernd auf die Windenergieplanung der JUWI GmbH aus, wie auch in der Stellungnahme bestätigt: „Die geplante Windenergienutzung ist grundsätzlich mit der geplanten Erweiterung des Campingplatzes vereinbar.“

Im Übrigen bezieht sich der (relative) Vorrang in der Schutzgüterabwägung allein auf die Abwägung im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (BImSchG) für die Windenergieanlagen selbst. Sowieso ergeben sich Abwägungsmöglichkeiten hinsichtlich der Orientierungswerte der DIN 18005, welche als einzige Norm überhaupt Lärmwerte zum Schutz von Campingplätzen (40 dB(A) nachts) vorsieht. Die im Genehmigungsverfahren für Gewerbeanlagen maßgebliche TA Lärm kennt zu Campingplätzen keine Immissionsrichtwerte.

Insbesondere ist keine gesetzliche oder normative weitergehende Differenzierung nach Touristikingcamping oder dem im vorliegenden Fall vorherrschenden Zeltlagernutzungen und Gruppen-camping bekannt. „Touristikingcamping“, auch als „Urlaubscamping“ bezeichnet, ist kein feststehender, verbindlicher Begriff und genügt nicht dem Bestimmtheitsgebot einer Festsetzung. Eine diesbezüglich angeregte weitergehende Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des Campingplatzgebietes ist nicht beabsichtigt und wird nicht für erforderlich gehalten. Aus Festsetzungen und Begründung wird bereits deutlich, dass dort kein Dauercampingplatz entsteht.

Entscheidungsantrag:

Die vorgebrachten Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Den Einwendungen wird nicht entsprochen.